
Vereinssatzung

„AlleLeut in Peetzen10 e.V.“



Fassung vom 26. August 2022

„Zusammen ist man weniger allein.“ (Anna Gavalda)

Mit dem AlleLeut e.V. möchten wir Menschen einladen sich in sozialen, kulturellen, ökologischen und spirituellen Themen auszutauschen, zu unterstützen und weiterzubilden. Wir fördern friedensbildende Werte und eine nachhaltige, ökologische Lebensgestaltung.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung vom:

Der Verein führt den Namen „AlleLeut in Peetzen10 e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Bückeburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bückeburg eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

1.) Der Zweck des Vereins ist:

1. *die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke*
2. *die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, sowie die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden*
3. *die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens*
4. *die Förderung des Naturschutzes*
5. *die Förderung der Jugend-, und Altenhilfe*
6. *des Schutzes von Ehe und Familie*
7. *die Förderung von Kunst und Kultur.*

2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Zu 1. „*Bürgerschaftliches Engagement*“:

AlleLeut e.V. bietet Austausch unter folgenden Fragestellungen: Welches Unterstützungsangebot wird gerade gebraucht, wo können wir uns gemeinsam engagieren? Wer möchte welche Fähigkeiten einbringen, welche Angebote sind gewünscht? Wir planen Angebote bedarfsorientiert, z.B. Großelternstammtisch, Austausch für Gastfamilien von Geflüchteten, Tauschbörsen, Themenabende, Reparaturcafé.

Zu 2. *„Gleichberechtigung und Engagement gegen Diskriminierung“:*

AlleLeut e.V. steht Menschen aller Geschlechter offen. Wir engagieren uns für die Gleichberechtigung der Geschlechter und unterstützen Akteure und Aktionen dieser Thematik. Wir möchten Frauen, Männer und nonbinäre Personen ermutigen ihr volles Potential zu entfalten und die Balance zwischen Beruf und Familienleben frei nach ihren Bedürfnissen zu gestalten. Hierfür planen wir z.B. Gesprächsangebote und Workshops für Familien und Einzelne.

Zu 3. *„Die Förderung der Toleranz“:*

Die Angebote des AlleLeut e.V. stehen Menschen jeglicher Nationalität offen. Wir fördern ein kultursensibles Miteinander durch Offenheit und die Lust Neues zu erproben. Hierfür sind u.a. interkulturelle Feste und Workshops zur Reflexion der persönlichen Haltung fremder Kulturen realisierbar. Wir unterstützen die bunte Vielfalt unserer Gesellschaft und stellen uns entschlossen gegen jegliche Form von Diskriminierung. Wir bringen mit unseren Angeboten unterschiedliche Menschen zu ihren individuellen Geschichten ins Gespräch beispielsweise bei Veranstaltungen wie der „lebendigen Bibliothek“.

Zu 4. *„Die Förderung des Naturschutzes“:*

Das Außengelände des Vereins bietet die Möglichkeit Workshops zur Naturerfahrung zu gestalten und z.B. Kurse zum Obst- und Gemüseanbau, zur Permakultur u.a. zu gestalten. AlleLeut e.V. möchte dazu anregen sich aktiv mit den Themen Ökologie und Nachhaltigkeit zu beschäftigen und so gemeinsam zum Schutz unserer Ökosysteme beizutragen.

Zu 5. *„Die Förderung der Jugend-, und Altenhilfe“:*

Unsere Begegnungs- und Workshopangebote beziehen alle Generationen ein. Wir möchten insbesondere alleinlebende Personen zu uns einladen und deren Isolation entgegenwirken. Hier sind beispielsweise gemeinsame Mittagstische und generationenübergreifende Angebote (z.B. der Großeltern tag, Naturerfahrungen für Kinder, Entspannung/Stressbewältigung) geplant.

Zu 6. *„Der Schutz von Ehe und Familie“*

Wir realisieren Austausch und Workshops für Menschen mit und ohne Kindern. Wir möchten die Teilnehmer*innen ermutigen ihre Sorgen zu teilen und sich Unterstützung zu erlauben, um ein gesundheitsförderndes Gleichgewicht aller Lebensbereiche und ein gutes Miteinander in Partnerschaft und Familie zu ermöglichen.

Zu 7. *„Die Förderung von Kunst und Kultur“:*

Wir bieten Workshops zur Entdeckung kreativer Potentiale wie beispielsweise „Zentangle“, „Powerpainting“, „Trommelworkshops“, Konzerte und Lesungen, insbesondere regionaler Künstler. Wir fördern die Weitergabe kulturellen (wie z.B. handwerklichen) Wissens durch Austausch und gegenseitige Unterstützung.

Zur Umsetzung unseres Engagements sind wir auf die Erschließung ideeller, politischer und /

oder finanzieller Mittel zur Umsetzung des Vereinszweckes angewiesen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder.

Stimmrecht: Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Aufnahme: Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag erkennen die Bewerber*innen für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

Ausschluss: Der Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins, gegen die Vereinsethik, kann den Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung nach sich ziehen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung

eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Ein weiterer Grund des Ausschlusses ist der Rückstand des Mitgliedbeitrages, wenn er trotz Mahnung durch den Vorstand nicht beglichen wird.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Arbeitskreise
- c) die ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens sechs gewählten Mitgliedern, die einer internen Funktionsteilung unterliegen:
 1. Vorsitzende(r)
 2. Vorsitzende(r)
 3. Vorsitzende(r)Kassierer*in
Schriftführer*in
Sprecher*in Arbeitskreise
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestimmt daraus die/den 1., 2. und 3. Vorsitzende(n).
Die Verteilung der Ämter (§ 9,1 d-e) erfolgt durch den Vorstand.
Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihr Amt antreten können.
Tritt ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein ordentliches Mitglied zum Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Diese Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit.
Wiederwahl ist möglich.

-
5. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
 6. Die 1., 2. und 3. Vorsitzenden sind geschäftsführende, vertretungsbefugte Vorstände im Sinne des § 26 BGB.
 7. Jeweils zwei der Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
 8. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 100€ für den Einzelfall verpflichten, der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.
 9. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
 10. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein(e) hauptamtliche(r) GeschäftsführerIn und bei Bedarf weitere MitarbeiterInnen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.
 11. Hauptamtlich für den Verein tätige MitarbeiterInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder - darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
 13. Bei Stimmgleichheit muss eine weitere Sitzung des Vorstandes einberufen werden.
 14. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Arbeitskreise

1. Die Einrichtung von Arbeitskreisen erfolgt nach Möglichkeit und Interesse.
2. Ergebnis und Erfahrungsaustausch, sollten nach Möglichkeit durch AK-Koordinationstreffen, auf denen mindestens ein Mitglied des Vorstandes vertreten ist, ermöglicht werden.

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom gesamten Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind dem Vorstand bis eine

Woche vor Versammlung mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.

3. Der Gesamtvorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ebenso auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem:
 - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Gesamtvorstandes
 - d) Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - e) Wahl zweier RevisorInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Anträge des Gesamtvorstandes und der Mitglieder
 - h) die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder termingerecht eingeladen sind.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch die relative Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorstandes.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige wie auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

In Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und durch die Versammlungsleiter*innen und Protokollführer*innen der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

-
1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung durch eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
 2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die drei Mitglieder des Vorstandes bzw. deren Stellvertreter*innen zu Liquidator*innen ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidator*innen ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der LiquidatorInnen bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des § 47 ff. des BGB über die Liquidation.
 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.

Bückerburg, den 26.08.2022

